BEBAUUNGSPLAN NR. 33 · SCHULGASSE · STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : DORFHONNSCHAFT, FLUR : 27, 32, 33

TEIL B

1. AUSFERTIGUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §2 (1) BBauG VOM 01.08.1979 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 27.02.1984 AUFGESTELLT

WERMELSKIRCHEN, DEN 28.02.1984

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.10.1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.10.1987

Dipl.-Ing. Rückewold Öff. best. Vermessungsingenieur

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.10.1987

DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. §2a (2) BBauG VOM 01.08.1979 HAT AM 03.10.1986 DURCH ERLÄUTERUNG UND ÖFFENTLICHE DISKUSSION UND OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 18.08.1986 BIS 19.09.1986 STATTGEFUNDEN

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.10.1986

BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 BauGB VOM 08.12.1986 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 20.01.1989 ÖFFENTLICH VOM 01.02.1989 BIS 03.03.1989 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.03.1989

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.12.1989 ALS SATZUNG GEMÄSS §10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT §28 GO NW

WERMELSKIRCHEN, DEN 05.02.1990

BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BauGB AM 19.02.1990 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 03. Mai 1990

AZ.: 35.2.4-7901-22.90

KÖLN, DEN 03. Mai 1990

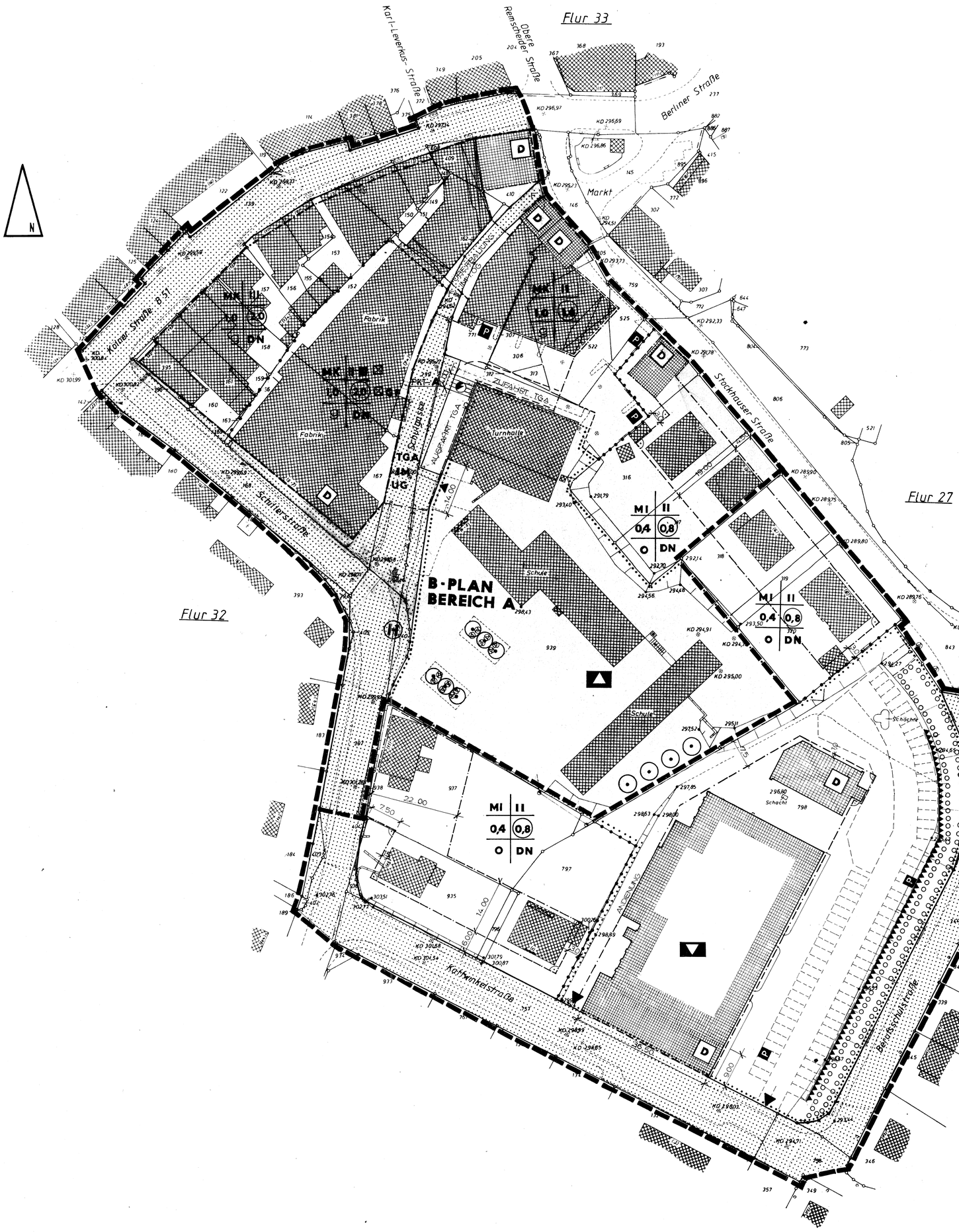
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 24. Mai 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 25. Mai 1990

STADTDIREKTOR



RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGE NACH DEM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 SOWIE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ GEM. §9 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976. (BGBL I 2256, BER. S. 3617 GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 3.12.1976, BGBL I S. 3281 UND DURCH ART. 1 G. ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT V. 6.7.1979, BGBL I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977, DER PlanzVO VOM 30.7.1981 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPT. 1968.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §81 BauONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419) IN VERBINDUNG MIT §9 (4) BBauG UND §4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29. NOV. 1960 SOWIE §4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21. APRIL 1970.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §9 ABS. 7 BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- XXXX ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BauNVO
- MI MISCHGEBIET GEM. §6 BauNVO
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. §19 BauNVO
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. §20 BauNVO
- II ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. §22 BauNVO
- O OFFENE BAUWEISE GEM. §22 BauNVO

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. §23 BauNVO
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAULINIE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE GEM. §9 (1) 5 BBauG
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- VERKEHRSFLÄCHEN GEM. §9 (1) 11 BBauG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG F FUSSWEG ▼ EIN-, AUSFAHRT
- P PARKPLÄTZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25 BBauG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNTLICHMACHUNGEN

- D ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- BESTEHENDE HAUPT-/NEBENGEBÄUDE / ABRISS BESTEHE GEBÄUDE
- 3,0 MASSZAHLEN IN METERN
- // PARALLEL
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- DURCHGANG O. ARKADE, ERKER
- TREPPE
- RAMPE
- NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ⊕ KD KANALDECKEL
- LS-WAND LÄRMSCHUTZWAND
- h=2,5 HÖHE MIND. 2,50m

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. §81 BauONW

- SD SATTELDACH
- MD MANSARDDACH
- PD PULTDACH
- DN DACHNEIGUNG / DACHGESTALTUNG

DACHGESTALTUNG

DIE GESTALTUNG DER DACHFORM FÜR DIE STRASSEN- UND PLATZSEITIG ANGEORDNETEN BAULICHEN ANLAGEN HAT MIT GENEIGTEN DACHFLÄCHEN ZU ERFOLGEN.
DIE DÄCHER KÖNNEN ALS PULT-, SATTEL-, ABGEWALMTES SATTEL-, ODER ALS MANSARDDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.
DIE DACHNEIGUNG MUSS ≧ 35° BETRAGEN.
GIEBELSTÄNDIGE DACHFORMEN SIND NUR MIT EINER SYMETRISCHEN DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
AUF DER DACHFLÄCHE EINES GEBÄUDES SIND EINZELGAUBEN ZULÄSSIG, WENN SIE IN DER SUMME IHRER EINZELBREITEN HÖCHSTENS 50% DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN.
AUSGENOMMEN DAVON SIND SPEZIELLE DACHFORMEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN UND DEREN FORM DENKMALPFLEGERISCH BEGRÜNDET IST.

ÜBERSICHTSPLAN

